

eine besondere Regierung angelegt ist) imgleichen der namslauische Distrikt. Zu der zweyten aber, die Fürstenthümer Blogau, Wohlau und Liegnitz.

5. Eine jegliche dieser Oberamtsregierungen soll mit folgenden Membris besetzt werden.

- 1) Einem obristen Präsidenten
- 2) Einem zweyten Präsidenten
- 3) Einem Direktor
- 4) Sechs Oberamtsregierungsräthen
- 5) Vier Sekretären
- 6) Einem Registrator
- 7) Sechs Kanzellisten
- 8) Einem Taxatore oder Botenmeister
- 9) Sechs Boten
- 10) Einem Generalfiskal und zwey Unterfiskalen.

6. Diejenigen Fürstenthümer und Standesherrschaften, wobey besondere Regierungen bestellt sind, wie auch die gleiche Jura habende Stadt Breslau, bleiben sowohl in criminalibus als civilibus bey ihren Gerichtsverfassungen; jedoch müssen sie sich quoad modum procedendi nach der neuen Konstitution, welche mit nächstem publicirt werden soll, und in Genere nach denen künftig zu publicirenden Justizverfassungen reguliren.

7. Weil wir auch nöthig finden, jemanden die Aufsicht der Mediatsfürstenthümer, Standesherrschaften und der Stadt Breslau, so viel die Administration der Justiz betrifft, zu kommitiren,